

RS UVS Kärnten 2002/09/02 KUVS-1169/12/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2002

Rechtssatz

Kommt der Eigentümer von 12 Pferden unterschiedlichen Alters der art- und altersgerechten Nahrung, Pflege und Unterbringung nicht nach und kann dies auch sonst nicht gesichert werden, so ist die Verfallserklärung dieser Tiere mit keiner Rechtswidrigkeit behaftet.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.1.2003, Zahl:

2002/05/1198-6, womit die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 2.9.2002, Zahl: KUVS-1169/12/2002, betreffend Verfall nach dem Kärntner Tierschutzgesetz, abgelehnt wird.

Schlagworte

Tier, Tierschutz, Tierhaltung, Pferde, Ponys, Nahrung, artgerechte Nahrung, altersgerechte Nahrung, Altersgerechtigkeit, Pflege, Unterbringung, Verfall, Verfallserklärung, Verfallserklärung von Tieren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at